

Satzung „des Vereins zur Förderung der Gemeinschaftspflege und der Stadtbildverschönerung in der Stadt Hünfeld“

§ 1

Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Verein zur Förderung der Gemeinschaftspflege und der Stadtbildverschönerung in der Stadt Hünfeld“.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hünfeld.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Förderung der Stadtbildverschönerung, der Gemeinschaftspflege, der Verwaltung kultureller Einrichtungen, der Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen, der Verwaltung von öffentlichen Gebäuden und der Kinder- und Jugendbetreuung in der Stadt Hünfeld dienen.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 1. Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes
 2. Verschönerungs- und Pflegemaßnahmen an öffentlichen Wegen, Plätzen, Friedhöfen, Badeanstalten, Bürgerhäusern und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen in der Stadt Hünfeld.
 3. Betreuung und Beaufsichtigung dieser Einrichtungen.
 4. Entwicklung von Ideen und Vorschlägen zur Verbesserung der Infrastruktur.
 5. Motivation der Einwohner der Kernstadt und der Stadtteile zur aktiven Teilnahme an Aktionen, die der Verbesserung und Verschönerung des Stadtbildes dienen (Blumenschmuck, Sauberhaltung der Grundstücke, Renovierung der Hausfassaden und dergleichen).
Enge Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten der Stadtteile und der Stadtverwaltung Hünfeld im Sinne des Vereinszwecks.
 6. Förderung der Gemeinschaftspflege.
 7. Förderung und Unterstützung von kulturellen Einrichtungen.
 8. Förderung und Unterstützung im Bereich der Kinder- Jugend- und Seniorenbetreuung

9. Förderung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen.

§ 3

Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden sowie sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
3. Zuschüssen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Hünfeld

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands setzen sich zusammen aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassierer/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. vierzehn weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Personen zu Ziffer 1 bis 4, die Beisitzer gemäß Ziffer 5 gehören zum erweiterten Vorstand. Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

- (3) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch beratend daran teilnehmen.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Dieser wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres erhoben. Fällt die Gründung oder Auflösung des Vereins nicht auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderjahres, so ist gleichwohl ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

6.8

- (5) Über den schriftlichen Antrag der Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer monatlichen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein.

Anstelle der schriftlichen Einladung kann der Vorstand auch durch Bekanntmachung der Tagesordnung im amtlichen, örtlichen Mitteilungsorgan, dem Amtsblatt der Stadt Hünfeld zur Mitgliederversammlung einladen. Auch in diesem Falle ist die Zweiwochenfrist einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dieses beantragen.

- (8) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürften einer Dreiviertelmehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vereinsvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer und soweit erforderlich Mitglieder für Funktionen im erweiterten Vereinsvorstand
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein/e Stellvertreter/in.

§ 6

Kassenprüfung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hünfeld überprüft. Der Prüfbericht wird von zwei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet. Ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Der Prüfbericht beinhaltet eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.

Der Vortragende kann auch selbst die Entlastung vorschlagen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (3) Der Vorstand führt ein Protokoll über die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zehn seiner achtzehn Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10

Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fließen die vorhandenen finanziellen Mittel der Stadt Hünfeld zu. Diese finanziellen Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Satzungsschluss

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 01.12.2003 einstimmig beschlossen.

Hünfeld, 01.12.2003

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer